OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151455/2/RK/JoS

Datum: Linz, 20. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der C K, vertreten durch B B M Rechtsanwälte, x, x L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 13. November 2017, Zahl: Bau-612/850-2017-05, betreffend die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für eine Straßenerrichtung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 und am 20. November 2018 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Relevanter Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen – im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2017, Zahl: Bau-612/850-2017-05, wurde E K und der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) in Abweisung ihrer Berufung vom 15. Mai 2017 ein Verkehrsflächenbeitrag für ein näher bezeichnetes Grundstück vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen E und C K am 11. Dezember 2017 das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Rechtsvertreter der Bf auf, schriftlich mitzuteilen, ob der mit gemeinsamen Rückscheinbrief übermittelte Bescheid E oder C K zuerst zugekommen ist.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 teilte der Rechtsvertreter der Bf mit, wer den angefochtenen Bescheid entgegengenommen und die Übernahme durch Unterschrift bestätigt habe.

I.6. Mit Schreiben vom 5. März 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Verweis auf zwei mitgelieferte Unterschriften/Paraphen den Rechtsvertreter der Bf auf, schriftlich mitzuteilen, wem (E und C K) welche der angeführten Unterschriften/Paraphen zuzurechnen sind.

I.7. Mit Schreiben vom 12. März 2018 teilte der Rechtsvertreter der Bf mit, welche Unterschrift/Paraphe E K und welche Unterschrift/Paraphe C K zuzurechnen ist.

I.8. Am 11. September 2018 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, welche am 20. November 2018 fortgesetzt wurde.

II. Beweise, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch

Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie insbesondere durch ergänzende Ermittlungen im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (ON 2, 3 sowie 5 und 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 und am 20. November 2018.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der angefochtene Bescheid richtet sich in seinem Adressfeld an zwei Personen:

„Herrn/Frau
E und C K
x
x“

Auf die Rechtsfolge des § 101 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) wird im angefochtenen Bescheid nicht hingewiesen.

Der angefochtene Bescheid wurde E und C K mit einem an beide adressierten (gemeinsamen) Rückscheinbrief zugesandt und am 14. November 2017 übernommen.

Die Beschwerde wurde von E und C K gemeinsam (und rechtsfreundlich vertreten) erhoben.

Der angefochtene Bescheid wurde nicht von der Bf, sondern von E K entgegengenommen und die Übernahme durch Unterschrift bestätigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren (Beweiswürdigung):

Die Adressierung sowie der fehlende Hinweis auf die Rechtsfolge des § 101 Abs. 1 BAO im angefochtenen Bescheid ergeben sich ebenso wie die Zustellung mittels gemeinsamen Rückscheinbrief aus ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes. Dass die Beschwerde von E und C K gemeinsam erhoben wurde, ergibt sich aus ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes.

Dass der angefochtene Bescheid lediglich E K, nicht aber (auch) der Bf, zugestellt bzw. von dieser nicht entgegengenommen wurde, ergibt sich aus ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes sowie aufgrund der ergänzenden Ermittlungen des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (ON 2, 3 sowie 5 und 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) und der Angaben des Rechtsvertreters der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 (ON 15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 8).

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass zunächst mit Schreiben vom 5. Februar 2018 (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) vom Rechtsvertreter der Bf mitgeteilt wurde, dass sie, C K, den angefochtenen Bescheid vom 13. November 2017 übernommen und die Übernahme durch Unterschrift bestätigt hätte.

Jedoch wurde unter Vorhalt der – laut Angabe des Rechtsvertreters der Bf – E und C K zuzurechnenden Unterschriften/Paraphen (ON 5 und 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) und eines Abgleichs des Schriftbildes der Unterfertigung am RSb-Rückschein des angefochtenen Bescheides (ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes) - vom Rechtsvertreter der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (11. September 2018) zugestanden und somit außer Streit gestellt, dass den angefochtenen (zweitinstanzlichen) Bescheid vom 13. November 2017 tatsächlich E K übernommen hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Nach § 2a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) – bis auf eine hier nicht relevante Ausnahme – nicht anzuwenden.

§ 260 Abs. 1 Z 1 BAO normiert, dass die Bescheidbeschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist, wenn sie nicht zulässig ist.

Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen,

wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird (siehe § 101 Abs. 1 BAO).

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die an E und C K, sohin an mehrere Personen, adressierte Ausfertigung des angefochtenen Bescheides vom 13. November 2017 enthält keinen Hinweis auf die in § 101 Abs. 1 BAO normierte Zustellfiktion, wonach mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen gilt.

Es ist daher im Beschwerdefall insoferne relevant, dass der angefochtene Bescheid nur mit einem (gemeinsamen) Rückscheinbrief zugestellt wurde, weil damit ein Zustellmangel vorliegt, der nur gegenüber jenem Bescheidadressaten heilen kann, der das Poststück übernommen hat. Eine Heilung durch Weitergabe dieser Ausfertigung an den anderen Bescheidadressaten kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 21.2.2005, 2004/17/0057 zu einer ähnlichen Bestimmung der Burgenländischen Landesabgabenordnung, mwN).

Somit wurde der von E K übernommene Bescheid nur gegenüber E K nicht aber auch gegenüber der Bf wirksam. Mit anderen Worten: Der angefochtene Bescheid entfaltet gegenüber der Bf keinerlei Rechtswirkungen, weshalb die Bf nicht zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde legitimiert ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter III.2. beispielhaft zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den abgabenrechtlichen Zustellungsvorschriften, nicht ab. Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 101 Abs. 1 BAO) eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 15. Dezember 2016, Ra 2016/18/0343, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder im Falle einer Revision durch einen bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder bzw. eine bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänderin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer